

Praxiswäsche und deren Aufbereitung

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB, Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

In einer Zahnarztpraxis gibt es nicht nur Abfälle, die entweder über den Hausmüll oder über einen speziellen Entsorger die Praxis wieder verlassen, es gibt auch Wäsche, die gewechselt werden muss. Wie sollte deren Reinigung erfolgen?

Grundlage: DAHZ-Hygieneleitfaden, Rahmenhygieneplan der BZÄK, TRBA 250, Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene (RKI-Empfehlung), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Biostoffverordnung (BioStoffV).

Die üblicherweise bei der Patientenbehandlung in einer Zahnarztpraxis getragene Kleidung (zum Beispiel T-Shirt, Poloshirt, Kasack, Hose) ist eine berufsspezifische Arbeitsbekleidung. Sie hat sich bewährt und dient auch der Kenntlichmachung des Praxisteams. Diese Art der Berufskleidung ist ebenfalls in anderen Berufen üblich (beispielsweise in der Gastronomie). Sie hat nicht die Funktion, Patienten oder Mitarbeiter der Zahnarztpraxis vor der Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen zu schützen.

Nichtkontaminierte Arbeitsbekleidung und Textilien aus der Behandlung können sowohl in der Praxis als auch zu Hause aufbereitet werden. Dies erfolgt mit einer haushaltsüblichen Waschmaschine, getrennt von sonstiger (privater) Wäsche wahlweise im 90°-Kochwaschgang oder bei einer 60°-Wäsche unter Zusatz eines VAH-gelisteten Desinfektionswaschmittels. Bis zum Waschgang erfolgt die Sammlung in



Zweimal wöchentlich sollte mindestens die Praxiskleidung gewechselt werden

einem verschlossenen Behälter. Nach dem Waschgang sollte die Wäsche nach Möglichkeit durch einen Wäschetrockner getrocknet und anschließend separat gelagert werden. Alternativ kann eine externe Firma waschen. Dabei ist zu beachten, dass die Wäscherei die richtlinienkonforme Aufbereitung bestätigt.

Für den Fall, dass die Kleidung während der Behandlung geringfügig mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminiert wurde, reicht eine Desinfektion der betroffenen Stelle. Das Kleidungsstück kann im Nachgang wie beschrieben gewaschen werden.

Desinfektionswaschmittel sind Gefahrstoffe! Aus diesem Grund ist es unerlässlich, für den Aufbe-

reitungsprozess der Praxiswäsche entsprechende Arbeitsanweisungen sowie Betriebsanweisungen für den Umgang mit den entsprechenden Gefahrstoffen zu erstellen. Außerdem: Der Wechsel der textilen Praxisbekleidung hat mindestens zweimal wöchentlich zu erfolgen!

Kontaminierte Arbeitsbekleidung und Textilien sowie Schutzkleidung müssen in einem validierten Verfahren mit einer Industriewaschmaschine aufbereitet werden. Die betroffenen Kleidungsstücke sind unsortiert in einem verschlossenen Behälter zu lagern. Bei der Sammlung nasser oder mit Körperflüssigkeiten getränkter Wäsche muss zusätzlich darauf geachtet werden, dass das Sammelbehältnis dicht verschlossen werden kann (Auslaufschutz). Da dieses Procedere in der Zahnarztpraxis schwer durchführbar ist, sollte dafür eine externe Wäscherei gewählt werden. Die ausgewählte Wäscherei muss nach dem europäischen Qualitätsstandard RABC arbeiten und sollte eine Zertifizierung nach RAL-GZ 992/2 vorweisen können.

Weil die Aufbereitung der Schutzkleidung den genannten besonderen Vorschriften unterliegt, empfiehlt der DAHZ die Benutzung von Einwegartikeln. ■